



Amtsleitung
Alfred Weiß
+43 6463 7225 11
weiss@sanktmartin.at

D/0384/2024

11.06.2024

VERORDNUNG

Auf Grundlage des § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. NR. 78/1976 i.d.g.F. und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge vom 25.06.2024 wird folgende

Wasserleitungsordnung

erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wasserleitungsordnung gilt für alle von der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge errichteten, der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen.
- (2) Jede über den jeweiligen Stand hinausreichende beabsichtigte Erweiterung der Wasserversorgung zur Versorgung neuer Gebiete bleibt, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit, in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge.
- (3) Die Gemeindewasserleitung besteht grundsätzlich aus der Transportleitung, das ist der Leitungsteil von der Quelle bis zum Hauptbehälter (Hochbehälter) und den Versorgungsleitungen, das sind die Leitungsstränge im Versorgungsgebiet. Zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Wasserleitungsordnung besteht die Gemeindewasserleitung am Anteil der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge an der Transportleitung der Wasserversorgungsanlage „Mühlbauernquelle“ der Gemeinde Hütttau und der davon abzweigenden Versorgungsleitungen.
- (4) Die Hausanschlussleitung ist jener Leitungsteil von der Versorgungsleitung zum Objekt, die im Eigentum der Wasserbezieher steht. Für Schäden und Leckagen an diesem Leitungsteil haften die Wasserbezieher. Sie haften auch für Schäden, die durch eine schadhafte Leitung an anderen Liegenschaften auftreten.
- (5) Die Hausanschlussleitung beginnt am jeweiligen Objekt und endet an der Gemeindewasserleitung, wobei unerheblich ist, ob sich die Hausanschlussleitung auf Eigen-, Fremd- oder Gemeindegrund befindet.

D/0384/2024

Seite 1 - 10

§ 2

Anschlussverpflichtung

- (1) In Gebieten, die durch eine Gemeindewasserleitung erschlossen sind, sind die Eigentümer von Objekten zum Anschluss an die Gemeindewasserleitung gemäß § 20 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl Nr 1/2016 idgF, verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz (1) gilt nicht für Eigentümer von zum Zeitpunkt einer Gebietserschließung durch die Gemeindewasserleitung bereits bestehender Objekte, welche über eine private Wasserversorgungseinrichtung verfügen, die eine ausreichende und gesundheitlich einwandfreie Wasserversorgung gewährleistet.
- (3) Ein vorübergehender Anschluss an das Gemeindewasserleitungsnetz ist unter Berücksichtigung der in dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Voraussetzungen möglich.
- (4) Werden Objekte neu an die Gemeindewasserleitung angeschlossen, ist bezüglich des Anschlusstermins das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
- (5) Objekte mit einer eigenen Hausnummer sind gesondert anzuschließen und der Wasserverbrauch ist für jedes Objekt (mit einer eigenen Hausnummer) gesondert zu messen.
- (6) Handelt es sich um einen Gebäudekomplex, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und einen gemeinsamen Eigentümer oder einen Verfügungsberechtigten Verwalter hat und die gemeinsame Messung zweckmäßig ist, kann der Gebäudekomplex gemeinsam an die Gemeindewasserleitung angeschlossen werden und der Wasserverbrauch kann für den gesamten Gebäudekomplex über einen Hauptzähler gemessen werden. Die Entscheidungen trifft der Bürgermeister.
- (7) Adressat der Wasseranschlussgebühr und der laufenden Wasserbenutzungsgebühr für den Gebäudekomplex ist der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte Verwalter des Gebäudekomplexes und nicht der Bestandnehmer von Teilen des Gebäudekomplexes.

§ 3

Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung

- (1) Die Anschlussverpflichtung besteht nicht,
 - a) für Objekte, die mehr als 100 m von der bestehenden Gemeindewasserleitung entfernt liegen.
 - b) für Objekte, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
 - c) bei Erweiterungen (Vergrößerungen) oder Änderungen von zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Wasserleitungsordnung bestehenden Objekten, die in einem Gebiet liegen, in dem eine Gemeindewasserleitung besteht oder geplant ist, für die aber der Objekteigentümer zur Versorgung eine wasserrechtlich genehmigte oder zumindest eine ausreichende und gesundheitlich einwandfreie Eigenversorgung nachweisen kann.
 - d) für ab Zeitpunkt der Erlassung dieser Wasserleitungsordnung neu errichteter Objekte (Neubauten), die in einem Gebiet liegen, in dem eine Gemeindewasserleitung besteht oder geplant ist, für die aber der Grundeigentümer zur Versorgung des geplanten Neubaus eine wasserrechtlich genehmigte Eigenversorgung nachweisen kann.
- (2) Die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung bedarf, abgesehen von den Fällen gemäß § 2 Abs 2 dieser Gemeindewasserleitungsordnung, eines schriftlichen Antrages an die Gemeinde unter Beilegung entsprechender Nachweise.
- (3) Das Anrecht auf eine Versorgung aus der Gemeindewasserleitung erlischt mit der Durchführung der Eigenversorgung. Bei einem später vorgebrachten Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung haben die Objekteigentümer etwaige Mehrkosten, welche der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge durch eine Leitungsverstärkung, Neuverlegung etc. erwachsen, zu tragen.

§ 4

Hauswasseranschluss

- (1) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, innerhalb des Objektes - möglichst in unmittelbarer Nähe des Leitungsdurchstoßes durch die Gebäude-Außenmauer an geschützter, frostsicherer und gut zugänglicher Stelle - einen Platz zum Einbau der Wasserzählereinbaugarnitur zur Verfügung zu stellen und stets freizuhalten. Dieser Platz ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen. Für Frostschäden oder Beschädigungen an einem Zähler haftet der Objekteigentümer. Jede Manipulation an der Zähleranlage ist verboten.
- (2) Die Hausanschlussleitungen sollen einzeln hergestellt werden. Die Trassenführung der Hausanschlussleitung sowie die Anschlussstelle an der Gemeindewasserleitung werden vom Anschlusswerber und der Gemeinde festgelegt.
- (3) Die Herstellung des Hausanschlusses hat ein hierzu befugtes Unternehmen auszuführen. Der Name der ausführenden Firma, sowie das Datum der Durchführung des Anschlusses sind vom Eigentümer bzw. dem Wasserbezieher der Gemeinde zu melden. Jede Hausanschlussleitung erhält im Abzweigebereich ein T-Stück oder eine Anbohrschelle, sowie unmittelbar an der Hauptleitung einen Hausanschlussschieber.
- (4) Der Hauswasseranschluss muss den geltenden, einschlägigen DIN-Normen entsprechen, respektive DIN 1988 und DIN 19632. Der Hauswasseranschluss besteht aus einer Wasserzählereinbaugarnitur, den Absperrventilen, einem Rückflussverhinderer, einem Filter und einem Druckminderventil.
- (5) Die Kosten der Herstellung von Leitungen zum Anschluss des Objektes oder einer sonstigen baulichen Anlage an die Hauptwasserleitung (Gemeindewasserleitung) oder an eine Verteilungsleitung der Gemeindewasserleitung, sowie die Kosten des Neubaus, der Erneuerung und Instandhaltung der Anschlussleitung hat der Eigentümer des Objektes zu tragen. Bei längeren Einzelanschlüssen kann die Gemeinde auf Beschluss der Gemeindevertretung eine davon abweichende Vereinbarung mit dem Anschlusswerber treffen.
- (6) Im Zuge einer Erneuerung bzw. Instandhaltung der Gemeindewasserleitung ist der Austausch der Hausanschlussleitung, jedenfalls im Straßenbereich (Fahrbahn und Gehsteig), durchzuführen. Die Festlegung über den notwendigen Austausch erfolgt durch die Gemeinde. Für die Kosten der Herstellung der Hausanschlussleitung im Bereich der zu erneuernden bzw. Instand zu setzenden Gemeindewasserleitung wird eine Pauschale und ein Preis pro Laufmeter Hausanschlussleitung an den Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- (7) Ist aufgrund des technischen Zustandes der Hauswasseranschlussleitung eine Erneuerung oder Reparatur (z.B. Leck etc.) erforderlich, ist diese auf Anordnung der Gemeinde auf Kosten des Objekteigentümers durchzuführen. Verweigert der Eigentümer die Durchführung, kann die Gemeinde die entsprechenden Arbeiten veranlassen. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Objekteigentümer vorgeschrieben.
- (8) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitungen, das sind die Leitungen innerhalb des Baues oder der sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer Wasserzählanlage treffen den Objekteigentümer.
- (9) Rohrverbindungen zwischen der Gemeindewasserleitung und anderen Wasserversorgungsanlagen bzw. wasserführenden Rohrsystemen, wie Heizungs- und Nutzwassersystemen sind verboten.
- (10) Anschlussleitungen an der Hausanschlussleitung, die nicht über den Zähler laufen (sei es eine Gemeinde- oder Privatleitung) sind verboten und falls bereits vorhanden der Gemeinde anzuzeigen.
- (11) Hausanschlussleitungen sollen grundsätzlich nur über öffentlichen oder eigenen Grund zum Hauptwasserstrang der Gemeindewasserleitung verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so hat der Anschlusswerber die für die Verlegung und Erhaltung der Hausanschlussleitung erforderlichen (grundbücherlichen) Rechte auf eigene Kosten sicherstellen zu lassen.
- (12) Werden auf Betreiben des Objekteigentümers Verbesserungen, Erneuerungen, Verlegungen oder sonstige Veränderungen des Hauptwasserstranges der Gemeindewasserleitung infolge baulicher Maßnahmen auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen bzw. der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
- (13) Hauswasseranschlussleitungen die aufgelassen oder stillgelegt werden, müssen an der Hauptwasserleitung abgetrennt und entfernt werden. Die diesbezüglichen Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.
- (14) Die Gemeinde ist zeitgerecht über die Errichtung der Hauswasseranschlussleitung zu verständigen, um bei offener Künette den sachgemäßen Einbau kontrollieren zu können.

- (15) Unmittelbar in der Nähe des Hauswasseranschlussschiebers oder des Hauptwasserleitungsschiebers ist an geeigneter Stelle, wie z.B. Hausmauer, Zaun etc. ein Platz für die Anbringung eines Hinweisschildes „Wasserleitungsschieber“ oder „Hauswasserschieber“ zu ermöglichen.

§ 5 Ausführung

- (1) Bei Errichtung von Wasserleitungen und Installationen in den angeschlossenen Objekten müssen die Ausführungen der Anlage den Vorschriften des Bautechnikgesetzes sowie den einschlägigen Ö-Normen entsprechen.
- (2) Sind in einem Objekt sowohl Trink- als auch Nutzwasserleitungen vorhanden oder vorgesehen, ist dafür zu sorgen, dass die beiden Leitungsstränge voneinander vollkommen getrennt sind. Dies gilt auch für Heizungsanlagen. Die einzelnen Rohrstränge sind übersichtlich zu kennzeichnen. Die Ausläufe für Trinkwasser sind mit dem Schild „Trinkwasser“ und die Ausläufe für Nutzwasser mit dem Schild „Kein Trinkwasser“ dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Inbetriebnahme einer Installation diese zu überprüfen und die Freigabe der Wasserlieferung vom Ergebnis der Überprüfung abhängig zu machen.
- (4) Jede Neuanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme durch ein hierfür befugtes Unternehmen einer Ö-Norm gemäßen Druckprobe zu unterziehen.
- (5) Es dürfen nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, die ausdrücklich für Trinkwasserleitungen zugelassen sind.
- (6) Arbeiten, Wartungen und die Errichtung von Trinkwasserleitungen dürfen nur durch hierfür befugte Unternehmen erfolgen.

§ 6 Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde St. Martin am Tennengebirge liefert unter normalen Bedingungen das erforderliche Trinkwasser ohne Einschränkungen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für einzelne Wasserabnehmer, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Versorgungsanlage durch unverhältnismäßig hohen Verbrauch, die Wasserlieferung von besonderen Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei größerem Wasserbezugsbedarf der Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Wasserbezug aus der Trinkwasserversorgung durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge eingeschränkt bzw. versagt werden.
- (4) Sollte bei der Durchführung von Entkeimungsmaßnahmen dem Wasserbezieher Schäden wie Fischsterben oder dgl. entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden, die durch unvorhersehbare Wasserausfälle an Maschinen, Geräten und dgl. entstehen.
- (5) Weiters übernimmt die Gemeinde St. Martin am Tennengebirge keine Haftung für Schäden der Wasserbezieher, die durch den Betrieb der Wasserversorgungsanlage „Wasserschiene Hütttau“ (Quellfassung und Transportleitung) durch die Gemeinde Hütttau verursacht werden.
- (6) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Objekte nur in dringenden Fällen geöffnet werden. Die Feuerwehr ist berechtigt, die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Bekämpfung eines Brandes zu nutzen, es muss aber versucht werden, bei länger währenden Bränden unabhängige Löschwasservorkommen in Anspruch zu nehmen.
- (7) Mit Ausnahme von Notfällen (Brandbekämpfung) oder zu Übungszwecken der Freiwilligen Feuerwehr ist es grundsätzlich nur befugten Organen oder Bediensteten der Gemeinde erlaubt, Wasser aus Hydranten, öffentlichen Auslaufhähnen und dgl. zu entnehmen. Eine Wasserentnahme durch andere Personen bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.
- (8) Das Befüllen von Swimmingpools und dergleichen (z.B. Biotope, Schwimmteiche etc) über Feuerlöschrichtungen (Hydranten) ist nur über Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Der Verbrauch wird über einen mobilen Wasserzähler oder die festgestellte Kubatur des

Pools (Teichs) ermittelt, wobei neben der Wasserbenutzungsgebühr auch die Kanalbenutzungsgebühr verrechnet wird.

- (9) Bauwasseranschlüsse sind nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde in Abstimmung mit dem Wassermeister der Gemeinde erlaubt.
- (10) Die Abgabe von Trinkwasser an Personen, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind, ist untersagt.
- (11) Die mutwillige Verschwendung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen von Auslaufventilen ist verboten.
- (12) Kann für ein Anschlussobjekt kein ausreichender Wasserdruck zur Verfügung gestellt werden, sodass eine Drucksteigerungsanlage erforderlich wird, haben die Wasserbezieher die entsprechenden Kosten zu tragen.

§ 7

Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug ohne Anspruch auf Entschädigung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen vermindertem Wasserzufluss (Wassermangel) oder dgl. der Wasserbedarf nicht befriedigt werden kann.
 - b) Schäden an den Wasserversorgungsanlagen auftreten, welche den erforderlichen Wasserbezug nicht zulassen.
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen, die eine Abschaltung der Anlagen erforderlich machen.
 - d) während einer Brandbekämpfung eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich ist.
- (2) Überdies hat die Gemeinde das Recht, den Wasserbezug auf das zum Bedarf von Menschen und Tieren erforderliche Maß zu beschränken und die hierzu erforderlichen Änderungen an der Anschlussleitung vornehmen zu lassen (d.h. Hauptwasserschieber wird ganz zuge dreht und eine ganze Umdrehung wieder aufgedreht), wenn der Abnehmer trotz Ermahnung den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wiederholt zuwiderhandelt, insbesondere mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt die Versorgung sofort einzustellen, wenn
 - a) durch Mängel an der Anschlussleitung oder der Verbrauchsanlage des Abnehmers unmittelbar oder
 - b) durch eine nachteilige Beeinflussung des Wassers eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte entsteht;
 - c) die Versorgung der übrigen Abnehmer nicht mehr gewährleistet ist;
 - d) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Wasserleitungsordnung oder sonstiger getroffenen Vereinbarungen entnommen wird;
 - e) den Organen der Gemeinde der Zutritt zur Verbrauchsanlage verweigert und verunmöglicht wird und somit der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, welche die Versorgungssicherheit betreffen können, besteht oder
 - f) unzulässige Zusammenschlüsse oder sonstige Mängel im Einflussbereich des Abnehmers festgestellt worden sind, welche negative Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der Wasserversorgungsanlage möglich erscheinen lassen;
 - g) den Instandhaltungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.
- (4) Die von der Gemeinde eingeschränkte Wasserversorgung wird erst wieder voll aufgenommen, wenn die Gründe für die Einschränkung beseitigt sind und Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet ist.

§ 8

Leitungsschäden, -gebrechen

- (1) Zeigen sich Rohrgebrechen, Undichtheiten und dgl. an der Hauswasserleitung, so ist das Hauswasserabsperrventil zu schließen und die Reparatur des Schadens umgehend zu veranlassen. Die Feststellung, ob es sich um ein Gebrechen handelt, obliegt der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen. Diese Arbeiten dürfen nur von hiezu befugten Personen durchgeführt werden.
- (2) Bei Rohrgebrechen an Hauptwasserleitungen ist zur Schließung der Schieber unverzüglich die Gemeinde zu verständigen. Schäden an Hauptwasserleitungen dürfen nur von der Gemeinde oder von beauftragten Firmen durchgeführt werden.
- (3) Zur Behebung von Rohrgebrechen ist den Mitarbeitern der Gemeinde und den beauftragten Reparaturfirmen ungehinderter und sofortiger Zutritt zum Grundstück und den Baulichkeiten zu gewähren.

§ 9

Wasserzählanlagen

- (1) Der Eigentümer eines anzuschließenden Objektes ist verpflichtet, eine Wasserzählanlage nach dem jeweiligen Stand der Technik, sowohl für Trinkwasser als auch Nutzwasser (sofern vorhanden) einbauen zu lassen. Der Einbau des Wasserzählers hat dann zu erfolgen, wenn das Objekt fertig gestellt ist oder vor der Fertigstellung benutzt wird.
- (2) Die Ablesung kann durch den Wasserbezieher, Mitarbeiter der Gemeinde, durch von der Gemeinde beauftragte Dritte oder mittels Funkübertragung erfolgen.
- (3) Die Wasserzähler dienen der Messung des Wasserverbrauchs, sowie der Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr. Sie dürfen nur von Organen der Gemeinde eingebaut und gewartet werden. Wenn bei Arbeiten an der Hausinstallation die Plombe am Anschlussstück des Wasserzählers entfernt werden muss, ist dies den Organen der Gemeinde unverzüglich zu melden. Als Wasserzähler dürfen nur gemeindeeigene Zähler verwendet werden.
- (4) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der Gemeinde angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Ein unabsichtliches Entfernen der Plombe ist innerhalb von 24 Stunden der Gemeinde schriftlich zu melden.
- (6) Wird vom Eigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über einen schriftlichen Antrag von der Gemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Eigentümer. Wird bei dieser Überprüfung ein Schaden am Zähler festgestellt, wird dieser auf Kosten der Gemeinde ausgewechselt.
- (7) Die Objekteigentümer werden angehalten, die Zähleranlage und die Zähleranzeige in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren und dies auch schriftlich zu protokollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen frühzeitig feststellen zu können.
- (8) Ist das Zählwerk des Wasserzählers stehen geblieben, hat der Eigentümer die Gemeinde darüber zu informieren. Der Wasserzähler wird in diesem Fall von der Gemeinde an Ort und Stelle in Gegenwart des Eigentümers kontrolliert. Wird bei dieser Überprüfung ein Schaden am Zähler festgestellt, wird dieser auf Kosten der Gemeinde ausgetauscht. Liegt die Ursache für den Ausfall des Zählers im Verantwortungsbereich des Wasserbeziehers, so hat dieser die Kosten zu tragen.
- (9) Für den Zeitraum des Ausfalles des Wasserzählers wird ein durchschnittlicher Jahresverbrauch für die Verrechnung in Ansatz gebracht.
- (10) Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, welches z.B. infolge Leitungsschäden aus der Anlage des Wasserabnehmers ungenutzt abläuft, insbesondere dann, wenn der Abnehmer es unterlassen hat, eine Reparatur rechtzeitig durchführen zu lassen. Bezüglich eines allfälligen Gebührenerlasses siehe § 10 Abs 8.
- (11) Die Wasserzähler werden nach den Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen in regelmäßigen Abständen durch Organe der Gemeinde ausgewechselt. Die Organe der Gemeinde sind nach Einbau

oder Austausch des Zählers verpflichtet, den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und auf seine Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.

- (12) Der Zutritt zu den Wasserzählanlagen muss jederzeit und ohne Behinderung für Organe der Gemeinde oder beauftragte Dritte möglich sein. Zusätzlicher Zeltaufwand durch wiederholten be- oder verhinderten Zählerzutritt ist zu Lasten des Eigentümers verrechenbar.
- (13) Der Objekteigentümer ist verpflichtet, alle zur objektiven Feststellung des Wasserverbrauches erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Feststellung von Wasserverlusten alle Teile der fraglichen Anlage besichtigen zu lassen.
- (14) Der Einbau von besonderen Installationseinrichtungen jeglicher Art (wie z.B. Wasserbelebungsgeräte, Entkalkungsgeräte etc.) geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Diese haften für jeden Schaden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten entsteht.
- (15) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in Verbrauchsobjekten ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
- (16) Befindet sich eine Wasserzählanlage im Wirkungsbereich einer Wassergenossenschaft oder handelt es sich um eine Eigenwasserversorgung und wird diese Anlage (Wasserzähler) für Verrechnungszwecke (z.B. Wassergebühr, Kanalbenützungsgebühr, etc.) verwendet, haben die dafür Verantwortlichen die Vorschriften für Eich- und Vermessungswesen einzuhalten.
- (17) Nach dem Einbau, Austausch oder der Neueichung eines Wasserzählers sind folgende Daten, nämlich Zählernummer und Zählerstand, des ausgetauschten und des neuen Wasserzählers unverzüglich an die Gemeinde zu melden.

§ 10 Gebühren

- (1) Der Anschlusswerber hat für den Neuanschluss eines Objektes an die Gemeindewasserleitung eine Anschlussgebühr gemäß der Gebührenordnung der Gemeinde St. Martin am Tennengebirge zu bezahlen. Für die Höhe der Anschlussgebühr sind die jeweilig beschlossenen Tarifsätze maßgebend.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundeigentümer (Eigentümergeinschaft). Im Falle eines Baurechts oder eines Superädifikats ist der Baurechts- oder Superädifikatsberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr (§ 11) entsteht mit dem Baubeginn des Objektes bzw. der baulichen Anlage.
- (4) Das Bauwasser für einen Neubau wird nach folgenden Kriterien einzeln vorgeschrieben und mit der Vorschreibung fällig:
Bis 1.500 m³ umbauten Raum des Neubaus werden pauschal 50 m³, und über 1.500 m³ umbauten Raum des Neubaus pauschal 100 m³ Wassermenge nach dem jeweils gültigen Tarifsatz vorgeschrieben.
- (5) Die laufende Wasserbenützungsgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben. Beim vierten Quartal der Vorschreibung wird der Wasserverbrauch erhoben, das Guthaben oder der Mehrverbrauch des Wassers berücksichtigt, und bei Zusendung der Vorschreibung fällig.
- (6) Die Einheit für die verbrauchte Wassermenge ist 1 m³. Für jeden verbrauchten vollen Kubikmeter Wasser sind die jeweils gültigen Tarifsätze einzuheben.
- (7) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge bzw. der vom Wasserzähler angezeigte Wasserverbrauch wird verrechnet.
- (8) Kommt es durch einen unverschuldeten Wasserrohrbruch oder dgl. zu einer erhöhten Vorschreibung der laufenden Wasserbenützungsgebühr, so kann die Abgabenbehörde auf Grundlage eines schriftlichen und begründeten Antrages des Abgabenschuldners den durchschnittlichen Wasserverbrauch für das betreffende Objekt der letzten drei Jahre – wenn das nicht möglich ist – einen (anteiligen) vergleichbaren durchschnittlichen Jahresverbrauch als Berechnungsgrundlage für die Wasserbenützungsgebühr heranziehen, wenn
 - a) der Abgabenschuldner eine schriftliche Bestätigung eines befugten Installationsunternehmens vorlegt und
 - b) die Objektversicherung bestätigt, dass der Schaden durch keine entsprechende Versicherung (wie z.B. Rohrbruchversicherung) gedeckt ist.

§ 11 Wasseranschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes (jährlich festgesetzter Tarif) und der Summe der Bemessungseinheiten (Bewertungspunkte).
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird für jedes Haushaltsjahr gesondert durch die Gemeindevertretung mit Beschluss festgelegt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit (Bewertungspunkt). Bei Saunen, Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m² einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
 - Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Garagen
 - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume
 - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
 - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
 - Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 10 m³ einer Bemessungseinheit entsprechen.
 - Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind mit 50 m² pro Bemessungseinheit zu bewerten.
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

• Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung:	1,1 Gästebetten
• in touristisch genutzten Räumen bei Sitzgelegenheiten, welche im Bedarfsfall zu Betten umgebaut werden können sofern sie nicht als Standardbetten Verwendung finden	
je	4 Zusatzbetten
ohne Beherbergung	3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien	10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

 - Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
 - Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen udgl. in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit 50 m²
 - Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime 1,1 Bett
 - Campingplätze 1 Stellplatz
 - Veranstaltungsstätten und -säle 20 Sitzplätze
 - Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
 - Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m²
 - Öffentliche WC-Anlagen 1 WC bzw, Pissoir
- (8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs 4 - 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen: Wassermenge 150 l pro Tag
- (9) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.
- (10) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird: Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der

Bemessungsgrundlage ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

- (11) Eine Rückzahlung von bereits entrichteten Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 12

Hydranten/Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Die Anzahl und den Aufstellungsort von Hydranten bestimmt ausschließlich die Gemeinde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr.
- (2) Aus Hydranten darf grundsätzlich nur Wasser für den öffentlichen Bedarf sowie für Feuerlöschzwecke entnommen werden. Die Hydranten dürfen nur von hierzu befugten Personen betätigt werden. (Nähere Bestimmungen zu diesbezüglichen Ausnahmen siehe § 6).
- (3) Sollten auf einem Privatgrundstück öffentliche Feuerlöscheinrichtungen installiert werden, sind für ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Jede unbefugte oder missbräuchliche Verwendung von Hydranten, ihre missbräuchliche oder unbefugte Betätigung, sowie jede missbräuchliche Wasserentnahme ist verboten. Die entnommene Wassermenge wird im Schätzungswege festgestellt und zur Verrechnung gebracht.
- (5) Zuleitungen zu Hydranten sind von Hausanschlussleitungen getrennt zu führen. Das Entfernen von Plomben an Feuerlöscheinrichtungen ist nur befugten Personen gestattet.
- (6) Sämtliche Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen müssen zu Kontroll- oder Bedarfszwecken jederzeit ungehindert zugänglich sein.

§ 13

Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen und deren Verlegung

- (1) Vor Beginn von Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden, ist zur Vermeidung von Schäden das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Bei Unterlassung dieses Einvernehmens trifft den Schadensverursacher die volle Schadenshaftung.
- (2) Ist aufgrund von baulichen Maßnahmen eine Verlegung einer Gemeindewasserleitung erforderlich, so sind die anfallenden Kosten vom Einschreiter zu tragen.
- (3) Wird aufgrund von baulichen Maßnahmen an eine Gemeindewasserleitung herangebaut, ist mindestens ein Abstand von vier Metern zur Gemeindewasserleitung einzuhalten. Begründete Ausnahmen können von der Gemeinde erteilt werden.

§ 14

Haftung

Werden Schäden an Wasserversorgungsanlagen (Hydranten, Schieber und dgl.) fahrlässig verursacht, haben die für die Beschädigung Verantwortlichen neben den tatsächlichen Kosten der Wiederinstandsetzung auch einen Pauschalbetrag für entstandene Verschmutzungsschäden in den Leitungen und Installationen zu bezahlen. Wird der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit zurückgeführt, muss dem Wasserversorgungsunternehmen auch der Einnahmefall ersetzt werden.

§ 15

Abmeldungen

- (1) Eigentümerwechsel sind der Gemeinde anzuzeigen, doch gehen alle Verpflichtungen und Gebührenschulden der Voreigentümer auf die Rechtsnachfolger über.
- (2) Soll der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung eingestellt werden, ist dies schriftlich der Gemeinde anzuzeigen und zu begründen. Erkennt die Gemeinde die angeführten Begründungen nicht an so bleibt den Interessenten der Rechtsweg über die Wasserrechtsbehörde offen.

§ 16

Betreten von fremden Grundstücken

- (1) Das Betreten von Fremdgrund für Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen sowie für Planungen und Vermessungen etc. ist von den Grundeigentümern zu gestatten.
- (2) Den Mitarbeitern der Gemeinde ist das Betreten von Grundstücken und Baulichkeiten zur Kontrolle der gegenständlichen Wasserleitungsordnung im notwendigen Umfang zu gestatten.

§ 17

Strafbestimmungen

Jede Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wird im Verwaltungswege geahndet. Gemäß § 6 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl 46/2001 idgF, werden Übertretungen der Wasserleitungsordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.

§ 18

Wirksamkeit

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

St. Martin/Tgb., am 27.06.2024

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Schlager Johannes